



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 2

Wriezen, den 01. 02. 2017

17. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Bekanntmachung des Beschlusses des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 06.12.2016 S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 12.12.2016 S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 07.12.2016 S. 2/3
- Bekanntmachungsanordnung der am 07.12.2016 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2017 und 2018 S. 3
- Haushaltssatzung der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2017/2018 S. 3
- Bekanntmachungsanordnung „Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Neulewin vom 07.12.2016“ S. 4
- Satzung der Gemeinde Neulewin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung - ZwStS) S. 4/5
- Bekanntmachungsanordnung der am 21.11.2016 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2017 S. 5
- Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2017 S. 5/6
- Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung AZ. 62.61.00/2016-51-5208 - Landreis MOL S. 6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 12.12.2016 S. 6
- Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung AZ. 62.61.00/2016-51-5192 - Landreis MOL S. 6/7
- Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung AZ. 62.61.00/2016-51-5236 - Landreis MOL S. 7
- Satzung der Jagdgenossenschaft Zäckricker Loose S. 7-11
- Entwurf Satzung der Jagdgenossenschaft Neuküstrinchen/Neuranft S. 11-14
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 14.12.2016 S. 14
- Bekanntmachungsanordnung „1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Prötzel vom 14.12.2016“ S. 14
- 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Prötzel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung - ZwStS) S. 14
- Managementplanung für das FFH-Gebiet „Blumenthal“ koordiniert von der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg S. 14/15

INFORMATIONEN

- Information Sprechstunde mit dem Amtsdirektor S. 15
- Sonstige Informationen und Werbung S. 15-16



Amt Barnim-Oderbruch BEKANNTMACHUNG

Der Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 06.12.2016:

Beschluss Nr: AA/20161206/Ö10

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-

Oderbruch beschließt gemäß § 140 in Verbindung mit § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I. S. 286), zuletzt geändert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr.14) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bilder vom Hochwasser 1947 und älter gesucht

Das Jahr 2017 wartet gleich mit einer ganzen Reihe runder Jahrestage auf, die in Verbindung mit existenziellen Ereignissen für die Bewohner des Oderbruches stehen.

Während das Oderhochwasser von 1997 den Brüchern noch ganz nah ist und viele Bild- und Videodokumente vorhanden und bekannt sind, so existieren von anderen Hochwasserereignissen nur spärliche Aufnahmen.

Von der Hochwasserkatastrophe des Jahres 1947 sind zum Beispiel nur wenige Bilder bekannt.

Für eine Präsentation im Rahmen der Festlichkeiten an der Oder in Güstebieser Loose im August dieses Jahres, suchen wir noch unbekannte Bilddokumente.

Wir sind uns sicher:

In vielen Familienalben schlummern noch ungehobene Schätze.

Oft sind die Fotografien bereits in einem schlechten Zustand, sind vergilbt. Ein Vorgang der kaum rückgängig zu machen ist.

Höchste Zeit also, die Dinge zu konservieren!

Sollten Sie Fotografien besitzen, die das Oderhochwasser von 1947 zeigen oder noch ältere Ereignisse dokumentieren, dann rufen Sie uns an!

Unter der Rufnummer 033456-39960 werden wir Ihre Schätze erfassen.

Wenn dies erfolgt ist, wird ein Mitarbeiter des Amtes Barnim-Oderbruch mit Ihnen Kontakt aufnehmen und einen Termin bei Ihnen Zuhause vereinbaren. Dort wird dann in Ihrem Beisein eine digitale Kopie Ihrer Hochwasserfotos angefertigt.

Wichtig!!! Die Originalbilder bleiben also immer bei Ihnen.

Bitte helfen Sie uns, diese wichtigen historischen Dokumente zu bewahren!



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sondersitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 12.12.2016:

Beschluss Nr: Blies/20161212/Ö7

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf befürwortet die beiliegende Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV- Blies/20161212/Ö8

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt, die Vorgehensweise des TAVOB in Bezug auf die Aufteilung der Nutzer zu bestätigen.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend in der Verbandsversammlung des TAVOB am 19.12.2016 abzustimmen (Anmerkung Amtsdirektor: dies ist die Variante Gebührenaufteilung). Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Ablehnung des obigen Beschlusstextes und beantragt gleichzeitig die Aufnahme nachfolgender Beschlüsse in dieser Angelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 6, Enthaltungen: 0

2. Die Gemeindevertretung beauftragt den Amtsdirektor; in der Verbandsversammlung die Umstellung auf ein reines Gebührenmodell zu beantragen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltungen: 0

3. Bei allen anders lautenden Beschlüssen des TAVOB zur Gebührenaufteilung wird der Amtsdirektor durch die Gemeindevertretung Bliesdorf beauftragt; mit „Nein“ in der Verbandsversammlung des TAVOB zu stimmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltungen: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 07.12.2016:

Beschluss Nr: GV Nlw/20161207/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 63 (5) der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg zum Haushaltsplan 2017/2018.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20161207/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt gemäß der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I. S. 286), zuletzt geändert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr.14) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für den Doppelhaushalt der Jahre 2017/2018.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

über die außerplanmäßigen Einnahmen

und Ausgaben – Einnahme und Verwendung von Lottomitteln und weiteren Mitteln für die Erstellung einer Broschüre

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim – Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, die stellvertretene Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Horst Wilke, haben deshalb folgende Eilentscheidung getroffen:

Die Gemeinde Neulewin trägt die außerplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr 2016 im Kostenträger 523.00.01, Sachkonto 543199 - Sonstige Geschäftsaufwendungen in Höhe von 13.300 € für den Abschluss des Projektes „Ländliche Baukultur und traditionelles Handwerk“. Die außerplanmäßige Ausgabe wird durch Lottomittel des Landes Brandenburg in Höhe von 10.700 € (SK 414100, KT: 523.00.01) und im Übrigen durch die Erstattung des Eigenanteils der Arbeitsgemeinschaft „Historische Dorfkern“ in Höhe von 2.600 € (SK 448820, KT: 523.00.01) vollständig gedeckt.

Die Eilentscheidung wurde am 07.12.2016 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin bestätigt.

Beschluss Nr: GV Nlw/20161207/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt den Erlass einer neuen Zweitwohnungssteuersatzung und in diesem Zusammenhang die Erhöhung der Zweitwohnungssteuer für das Jahr 2017 auf 15 % und für das Jahr 2018 auf 20 %.

Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20161207/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt, keine Unterscheidung bei der Gebührenerhebung zwischen Alt- und Neuanschießern vorzunehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20161207/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin befürwortet die beiliegende Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes

Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR).

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 07.12.2016 beschlossenen Doppelhaushaltssatzung der Gemeinde Neulewin für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Gemäß § 63 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erforderliche Genehmigung für das am 07.12.2016 beschlossene Haushaltssicherungskonzept vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde am 22.12.2016 mit Aktenzeichen 15.13.01/349 erteilt worden.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 02.01.2017

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung

der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2017/2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2017/2018** wird

	2017	2018
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	1.272.800 EUR	1.267.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.308.800 EUR	1.285.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	200 EUR	200 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	200 EUR	200 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	1.196.000 EUR	1.297.400 EUR
Auszahlungen auf	1.203.700 EUR	1.309.700 EUR

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.272.800 EUR	1.267.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.308.800 EUR	1.285.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	200 EUR	200 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	200 EUR	200 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.196.000 EUR	1.297.400 EUR
Auszahlungen auf	1.203.700 EUR	1.309.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.196.000 EUR	1.192.600 EUR
---	---------------	---------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.153.400 EUR	1.133.000 EUR
---	---------------	---------------

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR	104.800 EUR
--	-------	-------------

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.000 EUR	134.000 EUR
--	-----------	-------------

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
---	-------	-------

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	48.300 EUR	42.700 EUR
---	------------	------------

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
--	-------	-------

Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
-------------------------------------	-------	-------

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A)	290 v.H.	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	389 v.H.	389 v.H.

2. Gewerbesteuer 320 v.H. 320 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR (2017) und 10.000 EUR (2018) festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR (2017) und 1.000 EUR (2018) festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR (2017) und 10.000 EUR (2018) festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/ Einzahlungen bis 10.000 EUR (2017) und 10.000 EUR (2018) entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbeitrages auf 125.000 EUR und

b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 60.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2034 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Wriezen, den 02.01.2017

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Neulewin vom 07. 12. 2016

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, 19. Dez. 2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Neulewin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS)

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer öffentlichen Sitzung am 07. Dezember 2016 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Neulewin erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger

1. Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet der Gemeinde Neulewin eine Zweitwohnung innehat, aber nicht mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet ist.

2. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Steuergegenstand

1. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung in der Gemeinde Neulewin.

2. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu

Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder der seiner Familienmitglieder innehat. Für die Besteuerung der Wohnung als Zweitwohnung ist entscheidend, dass die Möglichkeit der Nutzung der Zweitwohnung besteht. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Wohnung ist unerheblich.

3. Als Zweitwohnung im Sinne des Abs. 2 gilt jede Wohnung, die

- über mindestens 25 m² Wohnfläche,
- über mindestens ein Fenster,
- über leitungsgebundene oder nicht leitungsgebundene Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
- über Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung,
- über Voraussetzungen zur zeitweiligen Beheizung verfügt.

4. Die Qualität der Ausstattung bleibt ohne Berücksichtigung.

5. Der Zweitwohnungssteuerpflicht unterliegen nicht:

- Gartenlauben i. S. des § 3 Abs. 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. 02. 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. 09. 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147).

Dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhaber vor dem 03. 10. 1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde (§ 20a Satz 1 Nr. 8 BKleingG).

- Berufsbedingt genutzte Nebenwohnungen eines Verheirateten, der nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebt.
- Zweitwohnungen, die nachweislich der Einkommenserzielung dienen, etwa Eigentumswohnungen, die vermietet sind oder vermietet werden sollen.

§ 4

Steuermaßstab

1. Die Steuerschuld wird nach der Jahresnettokaltniete berechnet.

2. Jahresnettokaltniete im Sinne dieser Satzung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung ohne Betriebskosten.

3. Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Jahresnettokaltniete im Sinne des Absatzes 1 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Jahresnettokaltniete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

4. Für die Wohnflächenberechnung ist die Wohnflächenberechnungsverordnung (WoFLV), in Kraft getreten am 01. 01. 2004 (BGBl. I 2003, S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 5

Steuersatz

1. Die Steuerschuld beträgt im Kalenderjahr 2017 15 v.H. des jährlichen Mietaufwandes.

2. Ab dem Jahr 2018 beträgt die Steuerschuld 20 v.H. des jährlichen Mietaufwandes.

3. In Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrages.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Wird die Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Kalendermonats.

3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

4. Die Steuer wird als Jahresbetrag am 1. Juli fällig, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides. Festsetzungen für zurückliegende Steuerjahre werden nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

5. In den Fällen des Absatzes 4 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 7

Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies dem Amt Barnim-Oderbruch innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das dem Amt Barnim-Oderbruch innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 8

Mitteilungspflicht

1. Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, dem Amt Barnim-Oderbruch bei Inbesitznahme und Veränderungen zum Steuergegenstand spätestens bis zum 15. Tage des auf die Inbesitznahme und Veränderungen folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:

- Den jährlichen Mietaufwand nach § 4 dieser Satzung für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt,
- Angaben zur Wohnfläche und Ausstattung bzw. deren Veränderung.

2. Werden die geforderten Angaben nicht fristgerecht eingereicht, werden diese

geschätzt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 7 dieser Satzung die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
 - entgegen § 8 dieser Satzung die Angaben zur Nutzung, zum Mietaufwand und zu Wohnfläche und Ausstattung nicht oder nicht vollständig macht.
2. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können nach § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig wird die Zweitwohnungssteuersatzung vom 25. November 2004 außer Kraft gesetzt.

Wriezen, den 12.12. 2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 24.11.2016 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2017

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Gemäß § 74 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erforderliche Genehmigung für die Kreditaufnahme vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine unterer Landesbehörde am 15.12.2016 mit Aktenzeichen 15.13.01/365 erteilt worden.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung
dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 21.12.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.691.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.666.800 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.143.800 EUR
Auszahlungen auf	2.257.400 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.622.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.585.800 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	419.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	644.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	102.400 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	27.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden festgesetzt auf 102.400 EUR

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 405.000 Euro festgesetzt.

§4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A)	304 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	384 v. H.
2. Gewerbesteuer	316 v. H.

§5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen →

Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden:

- a) bei Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 Euro und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzel-auszahlungen auf 50.000 Euro

festgesetzt.

§6

entfällt

Wriezen, den 21.12.2016

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat



Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung Az. 62.61.00/2016-51-5208

In der **Gemarkung Wuschewier, Flur 1 bis 6** sind folgende Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters vorgenommen worden:

- Aktualisierung der Gebäudedaten, der Nutzungsarten einschließlich der gesetzlichen Klassifizierungen und der Lagebezeichnungen,
- teilweise Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte.

Die Fortführung und Berichtigung des Liegenschaftskatasters erfolgt auf der Grundlage von § 11 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27.05.2009, GVBl.I_S.166, geändert durch Artikel 2 des INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom 13.04.2010 (GVBl.I_2010, Nr.17), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 17 (2) BbgVermG werden die Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Fortführungen und Berichtigungen mit Außenwirkung (Gebäudedaten, Geometrie und Flächengröße) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kataster- und Vermessungsamt in 15344 Strausberg, Am Flugplatz 11A schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, bitten wir, die katastralen Bezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück) und unser Aktenzeichen anzugeben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturge-

setzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Die Offenlegung erfolgt **vom 30. Januar 2017 bis 28. Februar 2017** in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, Strausberg während der regulären Öffnungszeiten

Montag - Freitag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr - 18:00 Uhr



Amt Barnim-Oderbruch
 Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sondersitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 12.12.2016:

Beschluss Nr: GV Oder/20161212/Ö7

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt, keine Unterscheidung bei der Gebührenerhebung zwischen Alt- und Neuanschlößern vorzunehmen.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend in der Verbandversammlung des TAVOB am 19.12.2016 abzustimmen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20161212/Ö8

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Beschaffung eines gebrauchten Fahrzeuges (Traktor mit Anhänger) als Fahrzeug für die Gemeindearbeiter. Die Gemeinde verpflichtet sich, für die Beschaffung im Haushalt 2017 den Betrag von 15.000,00 € aufzunehmen. Der in Havarie gegangene Multicar M25 ist zu veräußern.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat



Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung Az. 62.61.00/2016-51-5192

In der **Gemarkung Neureetz, Flur 1 bis 3** sind folgende Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters vorgenommen worden:

- Aktualisierung der Gebäudedaten, der Nutzungsarten einschließlich der gesetzlichen Klassifizierungen und der Lagebezeichnungen,

- teilweise Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte.

Die Fortführung und Berichtigung des Liegenschaftskatasters erfolgt auf der Grundlage von § 11 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27.05.2009, GVBl.I_S.166, geändert durch Artikel 2 des INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom 13.04.2010 (GVBl.I_2010, Nr.17), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 17 (2) BbgVermG werden die Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Fortführungen und Berichtigungen mit Außenwirkung (Gebäudedaten, Geometrie und Flächengröße) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kataster- und Vermessungsamt in 15344 Strausberg, Am Flugplatz 11A schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, bitten wir, die katastralen Bezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück) und unser Aktenzeichen anzugeben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Die Offenlegung erfolgt **vom 30. Januar 2017 bis 28. Februar 2017** in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, Strausberg während der regulären Öffnungszeiten

Montag 1 Freitag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat



Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung Az. 62.61.00/2016-51-5236

In der **Gemarkung Neuwustrow, Flur 1** sind folgende Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters vorgenommen worden:

- Aktualisierung der Gebäudedaten, der Nutzungsarten einschließlich der gesetzlichen Klassifizierungen und der Lagebezeichnungen,

- teilweise Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte.

Die Fortführung und Berichtigung des Liegenschaftskatasters erfolgt auf der Grundlage von § 11 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27.05.2009, GVBl.I_S.166, geändert durch Artikel 2 des INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom

13.04.2010 (GVBl.I_2010, Nr.17), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 17 (2) BbgVermG werden die Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Fortführungen und Berichtigungen mit Außenwirkung (Gebäudedaten, Geometrie und Flächengröße) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kataster- und Vermessungsamt in 15344 Strausberg, Am Flugplatz 11A schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, bitten wir, die katastralen Bezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück) und unser Aktenzeichen anzugeben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Die Offenlegung erfolgt **vom 30. Januar 2017 bis 28. Februar 2017** in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, Strausberg während der regulären Öffnungszeiten

Montag - Freitag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Die Jagdgenossenschaft Zäckericker Loose hat auf ihrer Genossenschaftsversammlung am 30.11.2016 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wurde der zuständigen Behörde (Untere Jagdbehörde, Seelow) vorgelegt und durch diese am 07.12.2016 genehmigt. Mit der Veröffentlichung wird die Satzung gültig.

Satzung der Jagdgenossenschaft Zäckericker Loose

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Zäckericker Loose ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland, in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Zäckericker Loose“
(im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in Zäckericker Loose.

Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

§ 2

Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in der Gemeinde/Gemarkung Zäckericker Loose zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angelegte →

derten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirks, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentums-situation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 6

Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

(3) Sie wählt

1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Besitzern sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes sowie als weitere

Funktionsträger, die nicht zum Vorstand gehören,

2. einen Schriftführer,

3. einen Kassenführer und

4. wenigstens einen Rechnungsprüfer.

(4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

1. den jährlichen Haushaltsplan,

2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,

3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,

4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,

5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,

6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,

7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,

8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,

9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,

10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,

11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,

12. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,

13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung,

14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,

15. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu In-sich-Geschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,

16. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und

17. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.

(5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 16 können nur im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag dem Amt

Barnim-Oderbruch zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.

(3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.

(4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.

(5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(7) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

§ 8

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft

bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zu

Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

§ 9

Jagdvorstand/weitere Funktionsträger

(1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Jagdvorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für Haushaltsjahr gewählt.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind

ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

§ 10

Zuständigkeit des Jagdvorstandes/Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
7. die Anordnung von Bekanntmachungen.

(3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, liegt der gemeinschaftliche Jagdbezirk in einer amtsangehörigen Gemeinde dann vom Amtsdirektor (Notvorstand), wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

(4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des Jagdvorstandes von dem Eintritt der Notvorstandsführung binnen zwei Wochen nach Eintritt der Notvorstandsführung zu benachrichtigen; soweit der gesamte Jagdvorstand nicht mehr existiert, hat der Kassenführer und falls dieser nicht mehr die Funktion wahrnimmt, der Schriftführer den Notvorstand zu informieren. Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen. →

§ 11**Sitzungen des Jagdvorstandes**

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der/Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht).

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.

(5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift Genüge getan.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandsmitglieder getroffen werden.

§ 12**Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

(1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer/den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.

(3) Der Rechnungsprüfer wird jeweils im Voraus für ein Haushaltsjahr gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.

(4) Im Übrigen finden gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 BbgJagdG die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

§ 13**Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Jagdvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag) möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

(4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

(5) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

§ 14**Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für das Amt Barnim-Oderbruch“ gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Diese Bekanntmachungen erfolgen im nichtamtlichen Teil des „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“.

(3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 15**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 29.04.1991 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 21.06.2013 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2017, § 9 Absatz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

(4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2017/18 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.

(5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein,

soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Oderaue, OT Zäckericker Loose,
30. November 2016

Zäckericker Loose
Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft

Tim Wolff
(Vorsitzender)

Dietmar Luft
(Beisitzer)

Heinz Daue
(Beisitzer)

Entwurf

Satzung der Jagdgenossenschaft Neuküstrinchen/Neuranft

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Neuküstrinchen/Neuranft hat am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Neuküstrinchen/Neuranft ist gemäß § 10 Abs. 1 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der Unteren Jagdbehörde des Landkreises, in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen Jagdgenossenschaft Neuküstrinchen/Neuranft (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“ genannt) und hat ihren Sitz in 16259 Oderaue, OT Neuranft.

§ 2 - Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in

- der Gemeinde Oderaue
- der abgesonderten Gemarkung Neuküstrinchen/Neuranft

zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch beiliegende Karte 1 : 25000 mit Grenzangaben.

§ 3 - Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der

Grundflächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden kann. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirks, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentums-situation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter zur Einsicht beim Vorstand offen.

§ 4 - Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens auf den bejagbaren Flächen des Jagdbezirks.

§ 5 - Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind die Jagdgenossenschaftsversammlung und der Jagdvorstand.

§ 6 - Zuständigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist das höchste Organ der Jagdgenossenschaft. Ihr obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderung.

(3) Sie wählt:

- den Jagdvorstand und die weiteren nach dieser Satzung bestimmten Funktionsträger
- wenigstens zwei Rechnungsprüfer
- einen Kassenführer.

(4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:

1. den jährlichen Haushaltsplan
2. die Entlastung des Jagdvorstandes und

des Kassenführers

3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen

6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung

7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge

8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen

9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung

10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung

11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes

12. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Abs. 4 dieser Satzung und die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand

13. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weiterer Funktionsträger, z.B. Kassenführer, Rechnungsprüfer

14. die Befreiung von der Beschränkung des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu In-sichgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall

15. die Stellungnahme zur Befreiung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk

16. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.

(5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nr. 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 15 können nur im Einzelfall durch den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 7 - Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschafts-



versammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.

(3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.

(4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.

(5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Vorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(7) Mit der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin zu informieren.

§ 8 - Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden (Jagdvorsteher) mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der

Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von den Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keine anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zu Protokoll zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweifertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 9 - Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person, die Mitglied der Jagdgenossenschaft sein sollte.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Amtszeit des alten Vorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Vorstandes, ohne dass ein neuer Vorstand gewählt ist, bleiben der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.

(4) Der Schriftführer, der Kassenführer sowie die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren wie der Jagdvorstand gewählt.

§ 10 - Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden.

Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 mehrheitlich Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes nur aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Rechtsgeschäften, für die durch Gesetz die Schriftform vorgeschrieben ist, ist in der Vertragsurkunde auf die Bevollmächtigten hinzuweisen. Sie können durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäft) in Einzelfall befreit werden.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:

1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes
2. die Anfertigung der Jahresrechnung
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung
4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen
5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen
6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung
7. die Anordnung von Bekanntmachungen.

(3) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft. Dies gilt insbesondere für Stellungnahmen im Rahmen öffentlicher Anhörungen und anderer Verwaltungsverfahren. Soweit die Jagdgenossenschaft in einem Befriedungsverfahren gemäß § 6 a BJagdG Beteiligte ist, hat der Jagdvorstand im Verwaltungsverfahren darauf hinzuwirken, dass der Jagdbezirk in seinem bisherigen Bestand erhalten bleibt und insbesondere eine Befriedung von Flächen nach § 6 a BJagdG unterbleibt.

(4) Zu Entscheidungen gemäß Abs. 3 hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

(5) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, die Amtszeit abgelaufen ist oder der Jagdvorstand aus anderen Gründen nicht vollständig besetzt ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom zuständigen hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor (Notvorstand) wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

(6) Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die Untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 11 - Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beraten oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Abs. 2 als nicht anwesend zu betrachten.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.

(5) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Ist ein

Beschluss beanstandet worden, so ist dieser unverzüglich bekannt zu machen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und Teilnehmern zur Kenntnis zu geben.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Ort der Geschäftsführung getroffen werden.

§ 12 - Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.

(3) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinde des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 13 - Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist zulässig.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen.

Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

(4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

(5) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

§ 14 - Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)¹ entsprechend der Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für die Gemeinde Oderaue - Neuküstrinchen/Neuranft gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe des Aktenzeichens und des Datums hinzuweisen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BJagdG.

Die Veröffentlichung wird in den Ortsteilen Neuküstrinchen und Neuranft an den öffentlichen Aushängen (Schaukästen) bekannt gegeben.

(3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 15 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 07. Februar 1991 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom _____ gewählt wurde, endet mit dem 31. März _____.

(4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nr. 1 ist für das Geschäftsjahr _____ aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Ge- →

schaftsjahr vorzunehmen.

Ort, Datum

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft
Neuküstrinchen/Neuranft

Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sondersitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 14.12.2016:

Beschluss Nr.: GV Prä/20161214/Ö6

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, keine Unterscheidung bei der Gebührenerhebung zwischen Alt- und Neuanschießern vorzunehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Prä/20161214/Ö7

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Änderung der Satzung der Gemeinde Prötzel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer hinsichtlich § 5 Steuersatz, Pkt. 1. wie folgt

„Die Steuerschuld beträgt im Kalenderjahr 15 % v.H. des jährlichen Mietaufwandes.“

Damit wird der Steuersatz von 10 % v.H. auf 15 % v.H. angehoben.

Die Satzung vom 25. 05. 2016 behält sonst unverändert ihre Gültigkeit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Prötzel vom 14. 12. 2016

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 19. 12. 2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Prötzel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS)

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer öffentlichen Sitzung am 14. Dezember 2016 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen.

Artikel 1

Der Paragraph 5, Steuersatz, Abs. 1, der Satzung wird wie folgt geändert:

1. Die Steuerschuld beträgt im Kalenderjahr 15 % v. H. des jährlichen Mietaufwandes.

Artikel 2

Diese 1. Änderung der Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Wriezen, den 15. 12. 2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Managementplanung für das FFH-Gebiet „Blumenthal“ koordiniert von der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg.

Die FFH-Gebiete zählen zu den insgesamt 620 Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete) im Land Brandenburg. Gesetzliche Grundlage zur Ausweisung von FFH-Gebieten ist die Fauna-Flora-Habitat-

Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG). Zusammen mit den Vogelschutzgebieten bilden die FFH-Gebiete das europäische Schutzgebietsnetz „NATURA 2000“.

Natura 2000 dient dem Erhalt von Lebensräumen und Arten innerhalb der Europäischen Union und damit der langfristigen Sicherung der biologischen Vielfalt.

Entsprechend Artikel 6 (1) und (2) der FFH-Richtlinie werden für diese Schutzgebiete Management Pläne erstellt. Auf Grundlage einer naturschutzfachlichen Bestandsaufnahme werden die zur Umsetzung der Schutzziele geeigneten Maßnahmen festgelegt.

Die Erstellung der Managementpläne erfolgt in Zusammenarbeit mit regionalen Akteuren. Die Planung begleitende Arbeitsgruppen, Informationsveranstaltungen und Exkursionen sind offen für interessierte Bürger, Landnutzer und Eigentümer, für Naturschutz- und Landnutzerverbände und viele andere mehr. Die verschiedenen Akteure unterstützen den Planungsprozess und helfen regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Die Veranstaltungstermine werden über die örtliche Presse sowie auf der Projektseite www.natura2000-brandenburg.de bekannt gegeben.

Arbeitsschritte bei der Erstellung eines Natura 2000-Managementplans:

- Gebietsbeschreibung
- Bestandserfassung und Bewertung von Arten und Lebensräumen
- Formulierung von Erhaltungs- und Entwicklungszielen
- Erarbeitung von konkreten Maßnahmen zur Erhaltung und zur Entwicklung der Lebensräume und Arten
- Zeit- und Kostenplanung (verschiedene Förderprogramme der EU und des Landes unterstützen die anschließende Umsetzung der Maßnahmen)
- Vorschläge zum Monitoring und zur Erfolgskontrolle

Mit der Erarbeitung des Managementplans für das Gebiet „Blumenthal“ hat die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg das Büro UBC-Umweltvorhaben in Brandenburg Consult GmbH beauftragt.

Mitarbeiter des Auftragnehmers werden für Kartierungen (Bestandserfassungen) die entsprechenden Flächen im Schutzgebiet in den Jahren 2017/18 begehen. Wir bitten Sie, die Arbeiten wohlwollend zu dulden.

Das FFH-Gebiet „Blumenthal“ liegt im Landkreis Märkisch-Oderland; im Amtsgebiet Barnim-Oderbruch und in der Ge-

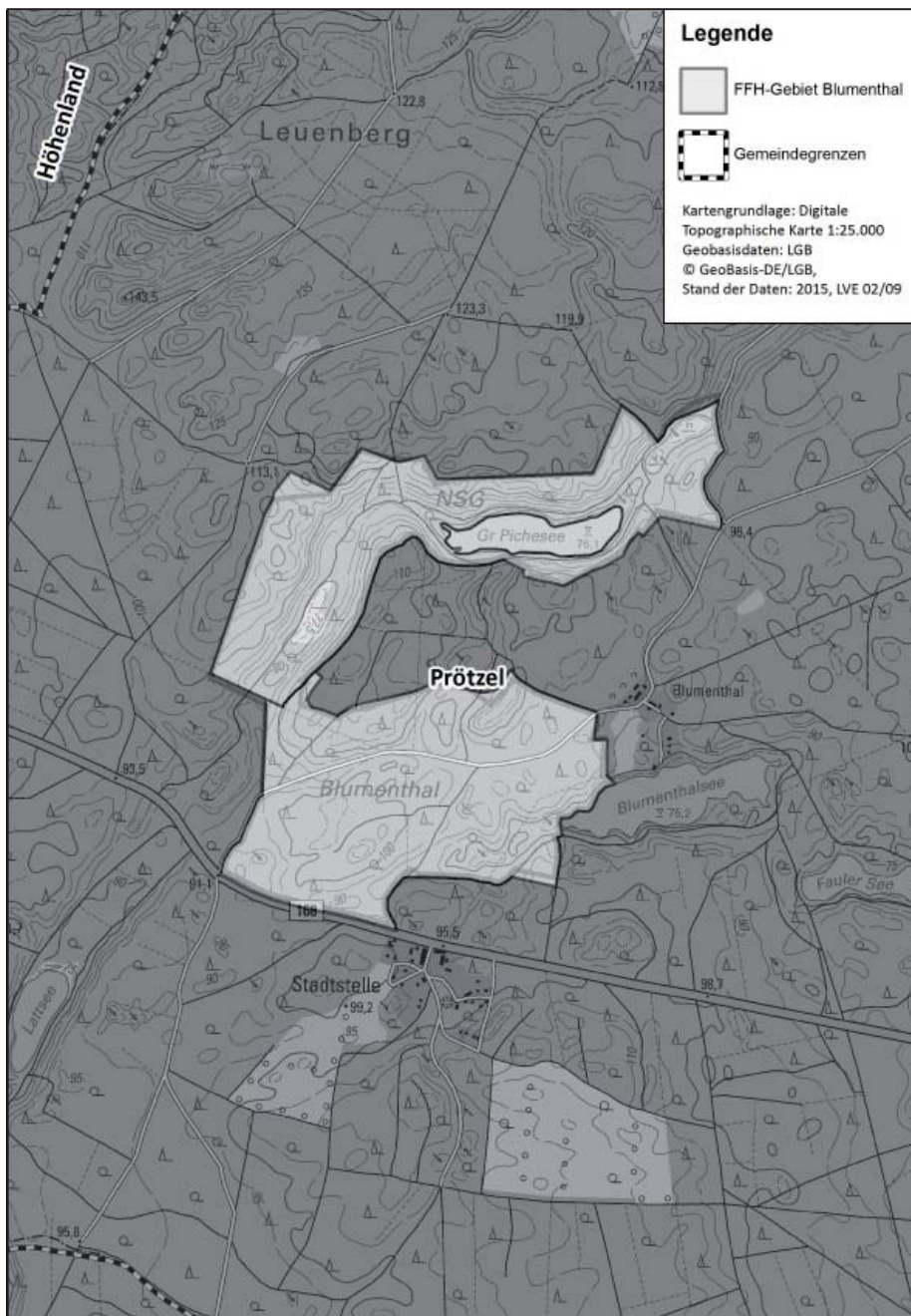
meinde Prötzel.
Steckbriefe mit Informationen zu vorkommenden Arten und Lebensräumen sowie den aktuellen Planungsständen sind ebenfalls auf unserer Projektseite einsehbar: www.natura2000-brandenburg.de

Ansprechpartner: Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg
Frau K. Plaschke
Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam
Tel.: 0331/971 64 851
Fax: 0331/97164-770
kathrin.plaschke@naturschutzfonds.de
www.natura2000-brandenburg.de

UBC – Umweltvorhaben in Brandenburg
Consult GmbH
Am Fichtenberg 17
12165 Berlin
Tel.: 030/84312190
info@umwelt-bc.de
www.umwelt-bc.de



Das Projekt der Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER).
Verwaltungsbehörde ELER: www.eler.brandenburg.de
Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.



Ende des amtlichen Teils

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 23. Februar 2017** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 08.12.2016

Beschluss-Nr. 05/16

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2016 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2017 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 593.000 € Netto Gesamtinvestitionssumme und 593.000 € Netto Gesamtfinanzierungssumme.

Beschluss-Nr. 06/16

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2016 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2017 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 316.000 € Gesamtinvestitionssumme und 631.000 € Gesamtfinanzierungssumme.

Beschluss-Nr. 07/16

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2016 den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2017 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 08/16

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2016 den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2017 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 09/16

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 08.12.2016 (Beschluss-Nr. 09/16) den Wirt- →

Fortsetzung v. S. 15

schaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. Im Erfolgsplan

Die Erträge	6.227.690 €
Die Aufwendungen	6.205.250 €
Der Jahresgewinn	22.440 €

1.2. Im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	215.500 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	33.160 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 753.000 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-Ermächtigungen	0 €
2.3. Die Verbandsumlage	0 €

Beschluss-Nr. 10/16

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkisch-Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2016 die Neufassung der Anlage A zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz zur Wasserversorgungssatzung) in der Fassung vom 08.12.2016.

Beschluss-Nr. 11/16

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2016 die Neufassung der Anlage B zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980) in der Fassung vom 08.12.2016.

Beschluss-Nr. 12/16

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2016 die Neufassung der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Märkische Schweiz als Anlage zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der Fassung vom 08.12.2016.

Beschluss-Nr. 13/16

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2016 die Neufassung der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung des Wasserverbandes Märkische Schweiz als Anlage zur Satzung für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung in der Fassung vom 08.12.2016.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2017 im Zeitraum vom 06.02.2017 bis 24.02.2017 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

Jahresablesung der Wasserzähler des WAMS Gesamtübersicht für das Jahr 2017

Zeitraum der Lesung	OT/Gemeinde
17.02. – 20.02.2017	Wuschewier
24.02.2017	Alttrebbin u. Altlewin
11.08. – 23.08.2017	Neutrebbin
04.09. – 06.09.2017	Altbarnim
21.09. – 26.09.2017	Kunersdorf, Metzdorf u. Katharinenhof
04.10.2017	Möglin
10.10. – 13.10.2017	Reichenow u. Herzhorn
23.10. – 27.10.2017	Prötzel u. Prädikow

Der Termin der Lesung in den OT Biesow, Blumenthal und Stadtstelle der Gemeinde Prötzel wird durch Aushang des Wasserverbandes Märkische Schweiz vor Ort bekannt gemacht.

In der Regel erfolgt die Ablesung der Wasserzähler in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Muckle

Leiter Verbrauchsabrechnung

**Auch im Jahr 2017:
Werben im Amtsblatt
kommt an!**

Werben im Amtsblatt kommt an!!

Hier können Sie flächendeckend und gezielt im offiziellen Bekanntmachungsblatt der Städte und Gemeinden im Land Brandenburg auf sich, Ihren Leistungen und Produkten aufmerksam machen.

**Wir rühren für Sie
die Werbeträume!!**
03346 327

Ihr Partner für mehr als 40 Amtsblätter im Land Brandenburg

Fortunato Werbung
Ihr Partner für mehr als 40 Amtsblätter
im Land Brandenburg

www.3-2-7.de

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (März 2017)
ist der 10. 02. 2017

Blumenfreunde aufgepasst... !!!

ab 10. März 2017 Frühjahrsblüher, Stauden ..
ab 11. April 2017 Saison-Start
Beet- und Balkon-Pflanzen

**Kaufen,
wo es wächst!**



29. 04. 2017
Tag der Offenen Tür

Friedensstraße 23 15328 MANSCHNOW
Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529
offen: mo-fr 8 - 17.30 sa 9 - 12
www.fontana-gartenbau.de

Bitte die Balkenkästen zur Bepflanzung abgeben !!

IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtdirektor Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout, Satz Anzeigen	Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow Tel 03346/327, Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg, Verlag GmbH, 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.